

Die besondere Struktur des Einzelarbeitsverhältnisses im italienischen Recht

Von Werner Daum. Dissertation Frankfurt 1970. 243 Seiten.

Der Verfasser verfolgt mit seiner Arbeit zwei Ziele: Er will den deutschen Leser über das italienische Individualarbeitsrecht informieren und gleichzeitig eine „strukturelle Analyse“ der das Arbeitsverhältnis kennzeichnenden Merkmale geben (S. 43). Beide Aufgaben hat er in so überzeugender Weise bewältigt, daß es sich lohnt, seinen Ausführungen etwas mehr Aufmerksamkeit als anderen Dissertationen zu widmen.

Der mit Darstellungen des italienischen Arbeitsrechts nicht eben verwöhnte deutsche Jurist erhält als erstes umfassende Aufklärung über den gegenwärtigen Rechtszustand. Dabei beschränkt sich der Verfasser nicht auf die Wiedergabe einschlägiger Gesetzestexte, sondern bezieht die wissenschaftliche Diskussion ebenso ein wie zahlreiche Gerichtsentscheidungen. Dies stellt schon per se ein nicht unerhebliches Verdienst dar, da die italienische Rechtsprechung keine Lehrmeinungen zitieren darf und die Theoretiker ihrerseits nicht nur die Judikatur, sondern meist auch abweichende Auffassungen ihrer Kollegen unbeachtet lassen und sich ausschließlich auf eigene rechtsdogmatische Konstruktionen konzentrieren. Die Folge dieses in Deutschland schwer vorstellbaren Vorgehens ist das Fehlen von Lehrbüchern und Monographien, die den augenblicklichen Streitstand erschöpfend referieren — eine Lücke, die für den ausländischen Interessenten besonders schmerzhaft ist, die jedoch mit der vorliegenden Arbeit jedenfalls für das Individualarbeitsrecht vorläufig geschlossen wurde. Darüber hinaus versucht der Verfasser, die Auswirkungen von Gerichtsentscheidungen und wissenschaftlichen Kontroversen in der sozialen Realität mit zu reflektieren. Eine derartige „ergebnisorientierte“ Betrachtungsweise bringt einmal die Einsicht zutage, daß zahlreiche theoretische Auseinandersetzungen — etwa über die Weisungsunterworfenheit des Arbeitnehmers, die sog. subordinazione, oder über die vertragliche bzw. institutionelle Natur des Arbeitsverhältnisses — ohne jede praktische Relevanz sind: In den Ergebnissen sind sich selbst die erbittertsten Kontrahenten fast durchweg einig. Zum anderen wird deutlich, daß italienisches und deutsches Arbeitsrecht trotz unterschiedlichen Normenbestands in ihrer sozialen Tragweite häufig übereinstimmen, eine für künftige Rechtsangleichungsbemühungen bedeutsame Erkenntnis. Dabei schießt jedoch der Verfasser bisweilen etwas übers Ziel hinaus, indem er die in den Grundstrukturen bestehenden Übereinstimmungen auch in Einzelbereichen wiederzufinden glaubt, in denen sie bei näherem Hinsehen keineswegs gegeben sind. So fehlt es etwa an der Ergebnisidentität beim Problembereich der gefahrgeneigten Arbeit: Zwar wird die grundsätzlich volle Haftung des italienischen Arbeitnehmers durch die gesetzlich angeordnete Unpfändbarkeit von 80 vH seines Lohnes entscheidend eingeschränkt (S. 180), doch gilt dies — anders als nach der Rechtsprechung des *Bundesarbeitsgerichts* — für alle Schuldformen, nicht nur für leichte oder leichteste Fahrlässigkeit. Außerdem führt eine Schädigung des Arbeitgebers meist zur Kündigung, da die verbreit-

tete Arbeitslosigkeit die Einstellung einer Ersatzkraft erleichtert — eine Konsequenz, die unter unseren Verhältnissen nur in der Rezession in Frage kommt.

Neben der erschöpfenden Information über den Status quo des italienischen Individualarbeitsrechts steht der Versuch, die einzelnen Merkmale des Arbeitsverhältnisses als Ausfluß von „Stabilität und Kontinuität“ zu begreifen. Dies ist nicht nur als Beitrag zur italienischen Rechtsdogmatik von Interesse, sondern vom Verfasser auch als Gegenmodell zur deutschen Auffassung vom personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis intendiert (S. 226). Das Individualarbeitsrecht hat danach die Aufgabe, die Stabilität des Arbeitsverhältnisses und damit die Kontinuität des Lohnanspruchs zu sichern, der für den Arbeitnehmer und seine Familie in der Regel die einzige Unterhaltungsmöglichkeit darstellt. Es wäre eine interessante Aufgabe, diese für das italienische Recht überzeugende rechtsdogmatische Erklärung — der Anregung des Verfassers folgend — auch für das deutsche Arbeitsrecht fruchtbar zu machen.

Von den vielen behandelten Einzelfragen seien abschließend zwei herausgegriffen, die für eine sozialstaatliche Fortentwicklung unseres Arbeitsrechts bedeutsam werden könnten. Die aus der deutschen Diskussion bekannte Betriebsrisikoproblematik existiert naturgemäß auch in Italien, ja sie wird dort noch durch die gesetzliche Regelung verschärft, wonach bei Nicht-Arbeit der Lohnanspruch entfällt. Ihr wird jedoch nicht mit theoretischen Hilfskonstruktionen, sondern durch eingehende tarifliche Regelungen Rechnung getragen, die den Arbeitgeber zur Lohnzahlung verpflichten — eine Lösung, die auch für den Fall des Teilstreiks ins Auge gefaßt werden könnte. Von großem Interesse ist weiterhin die Vorschrift des Art. 36 Abs. 1 der italienischen Verfassung, wonach (einem Satz der katholischen Soziallehre entsprechend) jeder Arbeitnehmer einen Anspruch auf angemessenen Lohn hat, der auf jeden Fall ihm und seiner Familie eine freie und menschenwürdige Existenz sichern muß. Die Rechtsprechung hat zwar die Bedeutung dieser Norm dadurch relativiert, daß sie das Maß des von Art. 36 Geforderten mit den bestehenden Tarifverträgen gleichsetzt; dennoch erscheint es als Fortschritt, daß damit jede untertarifliche Bezahlung unmöglich gemacht wird und bisweilen selbst regionale Tarifverträge im Hinblick auf ein anderen Orts bestehendes höheres Lohnniveau für verfassungswidrig erklärt werden (S. 97 f.). Trotz seiner nicht völlig überzeugenden Kritik an dieser Judikatur vermittelt uns der Verfasser auch hier die wichtige Anregung, die herrschende Interpretation des Menschenwürdebegriffs in Art. 1 GG an dem in Italien Praktizierten zu messen und damit ein wenig kritischer zu betrachten.

Professor Dr. Wolfgang Däubler, Bremen/Tübingen